

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### 1. Gegenstand des Vertrags

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Julia Post, freiberufliche Politikwissenschaftlerin, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Julia Post nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Julia Post und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Julia Post erbringt Beratung aus den Bereichen Politik, Public Affairs Management, politische Kommunikationsstrategie, Konzeption, politisches Campaigning und Kampagnen-Management. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Beratungen ergeben sich aus den jeweiligen Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von Julia Post.

### 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1 Grundlage für die Beratungsarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das, vom Kunden an Julia Post auszuhändigende, Briefing. Wird das Briefing vom Kunden Julia Post mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt Julia Post über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 8 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 8 Werktagen widerspricht.

2.2 Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Julia Post, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen Julia Post resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

### 3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen, von Julia Post im Rahmen dieses Auftrages gefertigten, Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei Julia Post.

3.2 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3 Die Arbeiten von Julia Post dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Julia Post vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von Julia Post. Bei Zuwiderhandlung steht Julia Post vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.5 Über den Umfang der Nutzung steht Julia Post ein Auskunftsanspruch zu.

3.6 Julia Post darf für Ihre Arbeiten auch Dritten gegenüber ein honorarpflichtiges Nutzungsrecht einräumen.

### 4. Vergütung

4.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Julia Post ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann Julia Post dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten Julia Post verfügbar sein.

4.3 Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird der Kunde Julia Post alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Julia Post von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

4.4 Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet Julia Post dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr:

bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%,  
ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%,  
ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%,  
ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%,  
ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%.

4.5 Die Teilnahmegebühr für einen Workshop ist vorab zu bezahlen.

4.6 Bei einem Rücktritt des Kunden von einer Teilnahme an einem Workshop („Trainingscamp“), berechnet Julia Post dem Kunden folgende Prozentsätze von der ursprünglichen Teilnahmegebühr:

ab 14 Tage bis 21 Tage vor dem Workshop 10 %,  
ab 10 Tage bis 13 Tage vor dem Workshop 25 %,  
ab 7 Tage bis 9 Tage vor dem Workshop 50%,  
ab 1 Tag bis 6 Tage vor dem Workshop 100 % .

4.7 Die Workshops finden ab einer Teilnehmerzahl von 3 Personen statt. Bei weniger als 5 Teilnehmern behält sich Julia Post vor, die Dauer des Workshops zu reduzieren. Die Teilnahmegebühr bleibt davon unberührt.

4.8 Nach § 19 Abs. 1 UStG. wird keine Umsatzsteuer berechnet.

## 5. Zusatzleistungen

5.1 Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

## 6. Geheimhaltungspflicht von Julia Post

6.1 Julia Post ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von Julia Post herangezogene Dritte, ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

6.2 Julia Post ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Kunden benennen zu dürfen. Dies kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Julia Post und dem Kunden ausgeschlossen werden.

## 7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt Julia Post alle, für die Durchführung des Projekts benötigten, Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Julia Post sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

7.2 Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde Julia Post während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

7.3 Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit Julia Post erteilen.

7.4 Julia Post hat Anspruch auf ein qualifiziertes Referenzschreiben, welches sie zum Nachweis ihrer Tätigkeit im beruflichen Rahmen verwenden und veröffentlichen darf. Dies kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Julia Post und dem Kunden ausgeschlossen werden.

## 8. Gewährleistung und Haftung von Julia Post

8.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Julia Post erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Julia Post ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt Julia Post von Ansprüchen Dritter frei, wenn Julia Post auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl Julia Post dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch Julia Post beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet Julia Post für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit Julia Post die Kosten hierfür der Kunde.

8.2 Julia Post haftet in keinem Fall wegen der, in den Werbemaßnahmen enthaltenen, Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Julia Post haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschlägen, Konzeptionen und Entwürfen.

8.3 Julia Post haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von Julia Post wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von Julia Post, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung von Julia Post für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von Julia Post nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

8.4 Julia Post gibt kein Erfolgsversprechen für ihre Empfehlungen und ihre Beratungstätigkeit ab.

## 9. Verwertungsgesellschaften

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise an die Gema, abzuführen. Werden diese Gebühren von Julia Post verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese Julia Post gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

### 9.2

Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Rechnung von Julia Post in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

## 10. Leistungen Dritter

10.1 Von Julia Post eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Julia Post. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von Julia Post eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der, auf den Abschluss des Auftrages folgenden, 12 Monate ohne Mitwirkung von Julia Post weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

## 11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

11.1 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von Julia Post angefertigt werden, verbleiben bei Julia Post. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Julia Post schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Informationssammlungen, Datenquellen, Datenbanken, Kontakte, Berichts-Entwürfen, Produktionsdaten etc.

## 12. Media-Planung und Media-Durchführung

12.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt Julia Post nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet Julia Post dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

12.2 Julia Post verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

12.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist Julia Post nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet Julia Post nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen Julia Post entsteht dadurch nicht.

## 13. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

13.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 14. Streitigkeiten

14.1 Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Julia Post geteilt.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht München.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.